

SATZUNG der startup300 AG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Firma, Sitz und Dauer

- 1.1. Die Firma der Aktiengesellschaft lautet startup300 AG.
- 1.2. Der Sitz der Gesellschaft ist Linz.
- 1.3. Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

2. Unternehmensgegenstand

- 2.1. Gegenstand des Unternehmens sind
 - 2.1.1. Unternehmensberatung,
 - 2.1.2. Vermietung von Immobilien; sowie
 - 2.1.3. der Handel mit Waren aller Art.
- 2.2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland, zum Erwerb sowie zur Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, zur Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften.
- 2.3. Die Gesellschaft ist nicht zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt.

3. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften. Sämtliche Veröffentlichungen sind auch auf der Website der Gesellschaft im Internet zur Verfügung zu stellen. Aufforderungen oder Benachrichtigungen an einzelne Aktionäre, soweit solche in Gesetz oder Satzung vorgesehen sind, erfolgen, wenn das Gesetz nichts anderes zwingend anordnet, durch Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die im Aktienbuch eingetragene, für die Zustellung maßgebliche Anschrift des Aktionärs oder seines Bevollmächtigten oder an die vom Aktionär für diesen Zweck der Gesellschaft mitgeteilte elektronische Anschrift.

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

4. Grundkapital, Namensaktien, ~~Vinkulierung~~

4.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.693.086,00 (in Worten: Euro drei Millionen sechshundertdreißigtausendsechshundertachtzig) und ist in 3.693.086 (in Worten: drei Millionen sechshundertdreißigtausendsechshundertachtzig) Stück Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zerlegt. Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.

~~4.2. Sämtliche Aktien lauten auf Inhaber. Es ist beabsichtigt, unmittelbar nach Eintragung der gegenständlichen Satzungsänderung im Firmenbuch die Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Handel an der Wiener Börse zu beantragen.~~

~~4.3.4.2. Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbetrag keine Bestimmung darüber, ob die Aktien auf Inhaber oder Namen lauten, so lauten sie auf Inhaber.~~

~~4.4. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung vom 16.08.2016 im Firmenbuch am 22.09.2016 (i) eigene Aktien der Gesellschaft gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 2 1. Fall AktG unentgeltlich zu erwerben, und (ii) die gemäß dem vorstehenden Punkt (i) erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats in einer oder mehreren Tranchen, auch unter ganzlichem oder teilweisem Ausschluss des Bezugsrechts, gegen Entgelt oder entsprechende geldwerte Gegenleistungen an bestehende oder neue Aktionäre zu veräußern und den Veräußerungsbetrag, der nicht unter dem jeweiligen anteiligen Nennbetrag der Aktien liegen darf, sowie die sonstigen Veräußerungsbedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigung zum Erwerb und Veräußerung eigener Aktien 2016).~~

~~4.5.4.3. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Stückaktien, die gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 4 AktG erworben wurden, allenfalls in mehreren Tranchen, auch unter ganzlichem oder teilweisem Ausschluss des Bezugsrechts, gegen Entgelt oder entsprechende geldwerte Gegenleistungen an bestehende oder neue Aktionäre zu veräußern und den Veräußerungsbetrag, der nicht unter dem jeweiligen anteiligen Nennbetrag der Aktien liegen darf, sowie die sonstigen Veräußerungsbedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzulegen (Genehmigung zur Veräußerung eigener Aktien 2018).~~

~~4.6.4.4. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen, um bis zu EUR ~~957.291.620.122~~,00, durch Ausgabe von bis zu ~~957.291.620.122~~ neue auf ~~Inhaber~~Namen lautende nennbetragslose Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (Genehmigtes Kapital 2019). Das Bezugsrecht der Aktionäre wird gemäß § 153 Abs 3 AktG ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben,~~

zu beschließen.

~~4.7. a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 331.783,00 (Euro dreihunderteinunddreißigtausend siebenhundertdreiundachtzig) durch Ausgabe von bis zu 331.783 (dreihunderteinunddreißigtausend siebenhundertdreiundachtzig) neue auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des Hauptversammlungsbeschlusses vom 22.10.2020, die unter Ausnützung der in dieser Hauptversammlung eingeräumten Ermächtigung von der Gesellschaft künftig ausgegeben werden, erhöht. Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als die Gläubiger der Finanzinstrumente von ihrem Umtausch und /oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Die neu ausgegebenen Aktien aus der bedingten Kapitalerhöhung sind im gleichen Maße wie die bereits bestehenden Aktien der Gesellschaft dividendenberechtigt. Der Vorstand ist ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.~~

5. Form und Inhalt der Aktienurkunden

5.1. Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch die Informationen gemäß § 61 Abs 1 AktG bekannt zu geben. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur als Aktionär, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.

~~5.1.5.2. Form und Inhalt derallfälliger Aktienurkunden, der Gewinnanteil und Erneuerungsscheine und Teilschuldverschreibungen und andere von der Gesellschaft auszugebende Wertpapiere setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Aktionäre haben jedoch keinen Anspruch auf Lieferung von Aktienurkunden. Soweit nicht aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine Verpflichtung der Gesellschaft zur Einzelverbriefung besteht, wird der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung seines Anteils ausgeschlossen.~~

~~5.2. Die Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.~~

III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

6. Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) der Vorstand
- B) der Aufsichtsrat
- C) die Hauptversammlung.

A) Der Vorstand:

7. Mitglieder, Bestellung und Geschäftsführung

- 7.1. Der Vorstand besteht aus einer, zwei oder ~~drei~~mehreren Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 7.2. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen für jeweils höchstens fünf Jahre sind zulässig.
- 7.3. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer allfälligen Geschäftsordnung für den Vorstand, so zu leiten, wie es das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses erfordert.
- 7.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden (oder Sprecher) des Vorstandes bestellt, so gibt bei Stimmgleichheit dessen Stimme den Ausschlag.
- 7.5. Der Aufsichtsrat ist zum Widerruf der Bestellung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 75 Absatz 4 des Aktiengesetzes vorliegt.

8. Vertretung

~~8.1. Die Vertretung der Firma, die Firmenzeichnung sowie die Abgabe von Willenserklärungen für die Gesellschaft erfolgt~~wird, wenn der Vorstand aus einer Person besteht, durch jediese, wenn er aus zwei oder mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder auch durch je einen Vorstandein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen-

Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat ~~ist berechtigt, auch eine abweichende Regelung der Zeichnungs- und kann jedoch einzelnen Mitgliedern des Vorstandes selbständige Vertretungsbefugnis zu treffen.~~erteilen.

B) Der Aufsichtsrat:

9. Zahl und Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder

- 9.1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Es gelten die Bestimmungen über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nach § 87 AktG. Die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht. Gewählt sind jene Personen, welche die meisten Stimmen im Verhältnis zueinander auf sich vereinen. Weiters gehören dem Aufsichtsrat die gemäß § 110 Abs. 1 ArbVG entsandten Mitglieder an.
- 9.2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. ~~Für die Bestellung des ersten Aufsichtsrates gilt § 87 Abs. 9 AktG.~~
- 9.3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden mittels eingeschriebenen Briefes niederlegen. Der Vorsitzende hat seine Rücktrittserklärung an seinen Stellvertreter zu richten. Scheiden gewählte Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Funktionsperiode aus dem Aufsichtsrat aus und fällt dadurch die Anzahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder unter die in der Satzung festgelegte Mindestanzahl, so ist eine Ersatzwahl ~~spätestens~~spätestens in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung vorzunehmen. Eine allfällige Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

10. Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- 10.1. Der Aufsichtsrat wählt nach Ablauf der Funktionsperiode des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und/oder des Stellvertreters des Vorsitzenden des Aufsichtsrates ~~im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind,~~ in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie und/oder einen Stellvertreter des Vorsitzenden ~~für die gesamte Dauer der Funktionsperiode des Aufsichtsrates~~. Erhält bei einer Wahl kein Mitglied die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter bilden gemeinsam das Präsidium des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden können wiedergewählt werden. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser.
- 10.2. Scheiden während der Funktionsperiode der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl vorzunehmen.
- 10.3. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen bestimmte Befugnisse übertragen.

11. Sitzungen des Aufsichtsrates

- 11.1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail einberufen.

- 11.2. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die ordnungsgemäße Ladung und die persönliche Anwesenheit von mindestens drei von der Hauptversammlung gewählten ~~Mitglieder~~Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, erforderlich. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht. Die gegenseitige Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 95 Abs 7 AktG ist zulässig. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Sitzung.
- 11.3. Die Beschlussfassung durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Stimmabgabe per E-Mail ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter hat mittels eingeschriebenen Briefes oder E-Mail den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates die zu entscheidende Angelegenheit mit der Aufforderung bekanntzugeben, hiezu innerhalb einer mindestens mit drei Tagen zu bemessenden Frist ab Zustellung der Aufforderung Stellung zu nehmen. Unterbleibt eine fristgerechte Stellungnahme, so gilt dies als Gegenstimme. Ein allfälliger Widerspruch gegen eine solche Art der Abstimmung ist schriftlich oder per E-Mail innerhalb derselben Frist an den Leiter der Abstimmung zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches und der Stellungnahme ist jeweils das Einlangen der betreffenden Erklärung beim Leiter der Abstimmung. Bei schriftlicher Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail ist die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder nicht zulässig.
- 11.4. Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder (einfache) Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Textform (E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Textform (E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.
- 11.5. Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände mit Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden. Weiters kann der Vorsitzende einen Protokollführer beiziehen, der weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehört. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.

12. Beschlussfassung

- 12.1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit zumindest einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder unter der Voraussetzung, dass nicht mehr als eine Gegenstimme der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder vorliegt. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Verträge gemäß Punkt 14.2n), insbesondere Beratungsverträge der Gesellschaft mit einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates oder ihnen nahestehenden Unternehmen, bedürfen der Zustimmung sämtlicher übrigen Aufsichtsratsmitglieder, mit Ausnahme von Geschäften des täglichen Lebens. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Sitzung. Bei schriftlicher Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gelten diese Bestimmungen entsprechend.
- 12.2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates vorzutragen und in die Niederschrift aufzunehmen.
- 12.3. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, soweit sie deren Fassung betreffen, zu beschließen.

13. Willenserklärungen des Aufsichtsrates

Willenserklärungen des Aufsichtsrates sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, abzugeben.

14. Überwachungspflichten

- 14.1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen.
- 14.2. Zu folgenden Geschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 95 Absatz 5 des Aktiengesetzes):
- a) zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB), soweit dadurch die Gegenleistung im Einzelfall beim Erwerb den Betrag von EUR 250.000,-- (Euro zweihundertfünfzigtausend) bzw. bei der Veräußerung den Betrag von EUR 250.000,-- (Euro zweihundertfünfzigtausend) übersteigt;
 - b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Betrieben, soweit dadurch die Gegenleistung im Einzelfall beim Erwerb den Betrag von EUR 250.000,-- (Euro zweihundertfünfzigtausend) bzw. bei der Veräußerung den Betrag von EUR 250.000,-- (Euro zweihundertfünfzigtausend) übersteigt.
 - c) zur Stilllegung von Unternehmen und Betrieben mit einem Firmenwert von mehr als EUR 250.000,-- (Euro zweihundertfünfzigtausend)
 - d) zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Liegenschaften;
 - e) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
 - f) zu Investitionen, deren Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten in jedem Einzelfall EUR 250.000,-- (Euro zweihundertfünfzigtausend) oder im

Geschäftsjahr insgesamt EUR 250.000,-- (Euro zweihundertfünfzigtausend) übersteigen; unter derartigen Investitionskosten sind all jene Kosten zu verstehen, die für die Betriebsreife der Investition notwendig sind;

- g) zur Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im Einzelnen den Betrag von EUR 250.000,-- (Euro zweihundertfünfzigtausend) oder im Geschäftsjahr insgesamt EUR 250.000,-- (Euro zweihundertfünfzigtausend) übersteigen;
- h) zur Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört oder über den Betrag von EUR 250.000,-- (Euro zweihundertfünfzigtausend) im Einzelfall;
- i) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- j) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- k) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG;
- l) die Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats von verbundenen Unternehmen;
- m) die Erteilung der Prokura;
- n) der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
- o) die Übernahme einer leitenden Stellung (§ 80 AktG) in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist;
- p) Maßnahmen, mit denen der Vorstand von einer ihm gemäß § 102 Abs. 3 (HV mittels elektronischer Kommunikation) oder 4 (Übertragung der HV) AktG erteilten Ermächtigung Gebrauch macht-;
- q) der Antrag auf Zulassung von Aktien der Gesellschaft zum Handel an einer anerkannten Börse im Sinn des § 3 AktG sowie der Antrag auf Widerruf einer solchen Zulassung.

14.3. Die folgenden Maßnahmen und Geschäfte dürfen jeweils nur mit der im Voraus erteilten Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:

- a) die direkte oder indirekte Leistungserbringung eines Vorstandsmitgliedes an Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine direkte oder indirekte Beteiligung hält, sofern diese außerhalb der Funktion als Vorstandsmitglied der Gesellschaft erfolgt;
- b) die Festlegung des jährlichen Budgets – eine Abweichung des Budgets zum Vorjahresbudget von bis zu 10% gilt als automatisch genehmigt.

14.4. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Geschäfte, die – zusätzlich zu den gesetzlich (§ 95 Abs 5 AktG) oder in Punkt 14.3 vorgesehenen Fällen – seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen sowie eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.

15. Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände Stillschweigen zu bewahren. Für diese Verschwiegenheitspflicht ist ohne Bedeutung, ob die Kenntnisnahme dieser Umstände und Tatsachen auch anderen Personen zugänglich ist oder nicht. Ferner ist es den Mitgliedern des Aufsichtsrates untersagt, im Rahmen ihrer Tätigkeit erhaltene oder von ihnen selbst erstellte Unterlagen an nicht dem Aufsichtsrat angehörige Dritte weiterzugeben. Dies gilt nicht soweit es sich um die Weitergabe an Personen handelt, die einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten, sofern sie nicht ohnedies einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

16. Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz der bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden baren Auslagen. Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung kann ihnen weiters eine Vergütung zuerkannt werden, deren Höhe die Hauptversammlung unter Bedachtnahme auf § 98 AktG bestimmt. Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt. Die Verteilung der Vergütung unter den Mitgliedern ist Sache des Aufsichtsrats. Die auf die Vergütung des Aufsichtsrates entfallenden Abgaben trägt die Gesellschaft.

C) Die Hauptversammlung:

17. Ort und Einberufung der Hauptversammlung

17.1. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen. ~~Die Einberufung ist nach Maßgabe des Gesetzes und unter Bedachtnahme auf Punkt 3. und 18. zu veröffentlichen.~~ Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung auch mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft alternativ eine elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.

Weiters sind Aktionäre, die allein oder gemeinsam zumindest 5% (fünf Prozent) des Grundkapitals vertreten, berechtigt, falls einem Ersuchen um Einberufung einer Hauptversammlung nicht binnen drei Wochen entsprochen wird, selbst eine Hauptversammlung einzuberufen. ~~Sofern und solange die Gesellschaft im Sinne von § 3 AktG börsennotiert ist, ist die Einberufung auch in einer Form gemäß § 107 Abs. 3 AktG (europäische Verbreitung) bekannt zu machen.~~

~~17.1.~~17.2. Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft oder am Ort einer inländischen Zweigniederlassung oder in einer anderen österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.

~~17.2. Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung (§ 104 AktG) ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung, ansonsten am 21. Tag vor der Hauptversammlung unter Angabe des Zwecks der Hauptversammlung in der „Wiener Zeitung“ zur Veröffentlichung. Die Einberufung der Hauptversammlung kann auch jeweils durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft stattdessen eine elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.~~

18. Teilnahmeberechtigung und Formen der Teilnahme an der Hauptversammlung

18.1. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte richtet sich nach ~~dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn~~ der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). ~~Für die im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung eingetragenen Aktionäre, die bedarf es keiner Anmeldung für die Teilnahme an der Hauptversammlung teilnehmen und Aktionärsrechte ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen.~~

~~18.2. Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mails (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.~~

~~18.3.~~18.2. Jeder Aktionär kann sich in der Hauptversammlung durch einen anderen Aktionär oder durch Personen seiner Wahl, die der gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen (z.B. Anwälte oder Steuerberater), oder durch leitende Mitarbeiter begleiten oder vertreten lassen.

~~18.4. Sind (Namens-)Aktien nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.~~

18.3. Aktionäre können an der Hauptversammlung auch im Weg elektronischer Kommunikation teilnehmen und auf diese Weise alle Rechte ausüben, wenn der Vorstand dies in der Einberufung der Hauptversammlung anbietet. Den Aktionären werden, wenn der Vorstand dies für sinnvoll erachtet und die notwendigen technischen Einrichtungen verfügbar sind, die Teilnahmemöglichkeiten der Fernteilnahme im Sinne des § 102 Abs. 3 Z. 2 und der Fernabstimmung im Sinne des § 102 Abs. 3 Z. 3 AktG angeboten.

19. Stimmrecht

19.1. Jedem Aktionär steht für jede Stückaktie eine Stimme zu.

19.2. Die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist mit Vollmacht, die an die Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten ist, möglich. Die Textform ist jedenfalls ausreichend. Die Übermittlung der Vollmacht an die Gesellschaft kann auch per Post, per E-Mail oder persönlich an die im Rahmen der Einberufung bekannt gegebene Kontaktperson erfolgen. ~~Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.~~

19.3. Mehrere Rechtsnachfolger eines verstorbenen Aktionärs können ihre Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht, nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten als Vertreter des Stammes des verstorbenen Aktionärs ausüben.

20. Vorsitz und Beschlussfassung in der Hauptversammlung

20.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von beiden erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden. Wird bei der Wahl des Vorsitzenden keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Personen mit den meisten Stimmen. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sollen an den Hauptversammlungen teilnehmen.

20.2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Form der Abstimmung. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe des Gesetzes, insbesondere § 119 Abs. 3 AktG, auch die Reihenfolge der Abstimmung über diese Anträge. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.

20.3. Soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen, beschließt die Hauptversammlung grundsätzlich mit einfacher Mehrheit ~~von mehr als 50%~~ der abgegebenen Stimmen und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

21. Verschwiegenheit

Alle Aktionäre haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren. Jeder Aktionär wird die Gesellschaft betreffende Informationen streng vertraulich ~~zu~~ behandeln und nur an verbundene Unternehmen im Sinn des § 189a Z. 8 UGB weitergeben. Die Aktionäre haben ferner dafür zu sorgen, dass ihnen zugängliche Unterlagen nicht in die Hände unbefugter Dritter gelangen. Vorstehende Verpflichtungen gelten auch über die Beendigung der Aktionärsstellung hinaus unbegrenzt fort. Die Aktionäre sind insoweit von den Pflichten nach diesem Punkt 21 befreit, als sie die Gesellschaft betreffende Informationen in Erfüllung rechtlicher Pflichten oder behördlicher Anordnung offenlegen müssen. Die Aktionäre sind ferner berechtigt, vertrauliche Informationen an beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater weiterzugeben.

IV. GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS und GEWINNVERTEILUNG

22. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr ident.

23. Jahresabschluss

- 23.1. Der Vorstand hat in den ersten 5 (fünf) Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie einen allfälligen Konzernabschluss sowie einen Konzernlagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Vorschlag für die Gewinnverteilung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 23.2. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten 8 (acht) Monaten des Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist, die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung). Der ordentlichen Hauptversammlung ist der Jahresabschluss samt Lagebericht, ein allfälliger Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, der Vorschlag über die Gewinnverwendung und der vom Aufsichtsrat erstattete Bericht vorzulegen.
Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:
- a) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie grundsätzlich
 - d) die Wahl des Abschlussprüfers.

24. Gewinnverteilung

- 24.1. Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Sie kann den Bilanzgewinn ganz oder

teilweise von der Verteilung ausschließen. Der unter die Aktionäre zu verteilende Bilanzgewinn wird im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist.

24.2. Bei Erhöhung des Grundkapitals kann für die neuen Aktien eine andere Art der Gewinnverteilung festgesetzt werden.

24.3. Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, vierzehn Tage nach Abhaltung der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

24.4. Gewinnanteile der Aktionäre, welche binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklage der Gesellschaft.

25. Sprachenregelung

25.1. Rechtswirksame Mitteilungen ~~und Depotbestätigungen~~ von Aktionären bzw. in deren Namen oder Auftrag handelnder Dritter (~~zum Beispiel Kreditinstitute~~) sind in deutscher ~~oder englischer~~ Sprache an die Gesellschaft zu richten.

25.2. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

~~26. Schlussbestimmungen~~

~~26.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.~~

~~26.2. Für die Gesellschaft gilt, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, das Aktiengesetz 1965 in der jeweils geltenden Fassung.~~